

Referendum

**Gesetz
über den Anwaltsberuf zur Vertretung von
Parteien vor den Gerichtsbehörden
(Gesetz über den Anwaltsberuf, AnwG)**

Änderung vom 09.09.2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **177.1** | 178.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Vorschlag des Staatrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf, AnwG) vom 06.02.2001¹⁾ (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [177.1](#)

Art. 3 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die administrative Aufsichtsbehörde führt das kantonale Anwaltsregister sowie die öffentliche Liste der Anwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen. Zu diesem Zweck:

- f) (geändert) publiziert sie im Amtsblatt jede Eintragung im Register und zu Beginn des Jahres die Liste der im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwälte;
- g) (neu) bezeichnet einen oder mehrere stellvertretende Anwälte.

Titel nach Art. 3 (neu)

1b Stellvertretung des Anwalts

Art. 3a (neu)

Bezeichnung eines stellvertretenden Anwalts

¹ Falls der Anwalt keine ausdrücklichen Vorkehrungen getroffen hat und wenn es die Interessen der Mandanten erfordern, bezeichnet die administrative Aufsichtsbehörde einen oder mehrere im Anwaltsregister eingetragene Stellvertreter für den Anwalt, der

- a) einem befristeten oder dauernden Berufsverbot unterworfen ist;
- b) verstorben ist, aus dem Anwaltsregister gelöscht wurde oder der dauerhaft an der Ausübung seines Berufs verhindert ist.

Art. 3b (neu)

Aufgaben des stellvertretenden Anwalts, der durch die administrative Aufsichtsbehörde bezeichnet wurde

¹ Unter Vorbehalt dringender Sicherungsmassnahmen hat der stellvertretende Anwalt die Zustimmung der Klienten einzuholen.

² Er führt alle Handlungen aus, die zur Wahrung der Interessen der Klienten erforderlich sind.

³ Er hat dafür zu sorgen, dass die Akten des vertretenen Anwalts aufbewahrt werden.

⁴ Die administrative Aufsichtsbehörde kann den stellvertretenden Anwalt mit weiteren Aufgaben betrauen.

Art. 3c (neu)

Vergütung des stellvertretenden Anwalts, der durch die administrative Aufsichtsbehörde bezeichnet wurde

¹ Der vertretene Anwalt oder seine Rechtsnachfolger entschädigen den stellvertretenden Anwalt und tragen die anderen Kosten der Stellvertretung.

² Im Streitfall setzt die administrative Aufsichtsbehörde die Höhe der dem stellvertretenden Anwalt zustehenden Entschädigung fest.

Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Das Praktikum kann antreten, wer ein juristisches Studium absolviert und abgeschlossen hat mit:

a) (geändert) einem Lizenziat oder einem Bachelor in Recht einer Schweizerischen Universität oder einem als gleichwertig anerkannten Titel;

³ Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 18 Monate.

Art. 5a (neu)

Frist für das Bestehen der Abschlussprüfung

¹ Nur vollständig innerhalb der 5 Jahre vor der Prüfung absolvierte Praktika werden für die Zulassung zur Prüfung berücksichtigt.

² Ein Praktikum bei einer Anwaltskanzlei darf nicht länger als 5 Jahre dauern.

Art. 8 Abs. 3 (geändert)

³ Das dritte Nichtbestehen der Prüfung ist endgültig.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern, die vom Staatsrat für 4 Jahre ernannt werden. Sie vertreten einerseits die Walliser Anwälte und andererseits die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft angemessen.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 9. September 2021

Art. T2-1 (neu)

Zulassungen zum Praktikum vor der Änderung vom 9. September 2021

¹ Zulassungen zum Praktikum, die vor Inkrafttreten dieser Änderung erteilt wurden, unterliegen dem bisherigen Recht.

Art. T2-2 (neu)

Frist für das Bestehen der Prüfung

¹ Personen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum Praktikum zugelassen wurden, können während einer Übergangsfrist von 5 Jahren das alte Recht in Anspruch nehmen, um die Prüfung zu bestehen.

II.

Der Erlass Notariatsgesetz (NG) vom 15.12.2004¹⁾ (Stand 01.03.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1

¹ Niemand kann ein Notariatspraktikum ohne Bewilligung des Departements absolvieren; diese wird jenem Kandidaten erteilt, der:

- b) (geändert) ein Rechtsstudium an einer schweizerischen Universität mit einem Lizentiat oder einem Bachelor und einem Master oder einem Doktorat abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen akademischen Titel verfügt;

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Notariatspraktikum dauert mindestens 12 Monate, grundsätzlich ohne Unterbruch.

³ Nur vollständig innerhalb der 5 Jahre vor der Prüfung absolvierte Praktika werden für die Zulassung zur Prüfung berücksichtigt.

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

³ Das dritte Nichtbestehen der Prüfung ist endgültig.

¹⁾ SGS [178.1](#)

Titel nach Art. 117 ^(neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 9. September 2021

Art. T1-1 ^(neu)

Zulassungen zum Praktikum vor der Änderung vom 9. September 2021

¹ Zulassungen zum Praktikum, die vor Inkrafttreten dieser Änderung erteilt wurden, unterliegen dem bisherigen Recht.

Art. T1-2 ^(neu)

Frist für das Bestehen der Prüfung

¹ Personen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum Praktikum zugelassen wurden, können während einer Übergangsfrist von 5 Jahren das alte Recht in Anspruch nehmen, um die Prüfung zu bestehen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den 9. September 2021

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 6. Januar 2022.